

Richtlinien über die Benutzung gemeindlicher Räume (Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 23.02.1993)

1. Allgemeines

Die Gemeinde unterhält für gemeindliche Zwecke die nachstehend aufgeführten Räume, die nach Maßgabe dieser Richtlinien auch Dritten für Veranstaltungen und Versammlungen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung stehen.

Es handelt sich im Einzelnen um folgende Räume:

- a) Rathaus: Sitzungssaal, Fraktionszimmer, Kommunikationszentrum/Foyer
- b) Manfred-Holz-Grundschule/Grundschule Oldau:
Mehrzweckräume (mit Bühne), Klassenräume
- c) Sportheime Ruthenbruchweg/Allensteiner Straße:
Mehrzweckräume

Ausgeschlossen ist eine Überlassung für gewerbliche Zwecke und für die Durchführung von privaten Familienfeiern, soweit nicht andere Richtlinien eine gewerbliche Nutzung für Theater- und Kinoveranstaltungen zulassen.

Auf Antrag stehen die Räume den Vereinen und Verbänden zur Verfügung, die in den Richtlinien der Gemeinde Hambühren über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände vom 08.11.1988 aufgeführt sind. Ebenso stehen die Räume örtlichen Gliederungen der politischen Parteien zur Verfügung.

2. Ausschluss von der Benutzung

Die Räume stehen nur insoweit für Dritte zu einer Benutzung frei, sofern sie von den gemeindlichen Einrichtungen für deren Zwecke nicht selbst benötigt werden.

3. Genehmigungen

Über die Zulassung zu den gemeindlichen Einrichtungen entscheidet der *Gemeindedirektor*. In besonderen Fällen kann der Verwaltungsausschuss sich vorbehalten, selbst über die Zulassung zu entscheiden.

Der *Gemeindedirektor* kann seine Entscheidung über die Zulassung auf Dritte übertragen.

4. Besondere Benutzungsbestimmungen

Für die außerschulische Benutzung von Schulräumen und Sporthallen sowie der Sportheime werden besondere Benutzungsrichtlinien erlassen.

5. Haftung

Die überlassenen Räumlichkeiten sind von den Benutzern in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Für Schäden am vorhandenen Mobiliar haftet der Benutzer.

Die Gemeinde haftet nicht für Diebstähle und Beschädigungen an mitgebrachten Gegenständen, es sei denn, diese sind auf ihr Verschulden zurückzuführen. Die gesetzliche Haftpflicht bleibt unberührt.

Bei übermäßiger Verschmutzung der überlassenen Räumlichkeiten sind vom Benutzer die Kosten für die Reinigung zu tragen. Bei Beschädigungen am Inventar sind die Reparaturkosten zu ersetzen; für den Fall, dass eine Reparatur nicht mehr möglich ist, sind die Wiederbeschaffungskosten vom Schädiger zu tragen.

Hambühren, den 03. März 1993

Bertels
Gemeindedirektor